



Richtlinien für den Wechsel nach § 14 JSpO/WDFV Abkürzung der Wartefrist durch den VJA bzw. deren Wegfall

Der in diesen Richtlinien verwendete Begriff „Junior“ bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter (m/w/d)

In Ausnahmefällen kann der Verbands-Jugend-Ausschuss (VJA) des jeweiligen Landesverbandes, nach vorheriger Stellungnahme durch den Kreisjugendausschusses (KJA) des abgebenden Vereins, bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres die Wartezeit abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine Spielberechtigung erteilen, wenn ein begründeter Antrag des aufnehmenden Vereins vorliegt.

Damit ein solcher Vereinswechsel (§ 14 JSpO/WDFV) befürwortet werden kann, ist der vorgeschriebene Antragsweg unbedingt einzuhalten. Der Antrag auf Abkürzung bzw. Wegfall der Wartefrist ist durch den aufnehmenden Verein beim KJA zu stellen. Der antragstellende KJA leitet die vollständigen Spielberechtigungsunterlagen (inkl. Stellungnahme und ggf. Rückfrage beim abgebenden KJA) an den VJA des zuständigen Landesverbandes weiter. Dieser kontrolliert die vorliegenden Unterlagen und entscheidet endgültig über den Antrag. Das Spielberechtigungsdatum wird hiernach entsprechend (Eingang VJA) festgelegt.

Der Antragsweg in Kürze:

Antrag des aufnehmenden Vereins über den KJA des aufnehmenden Vereins → VJA → Passstelle des WDFV → Verein erhält die Spielberechtigung.

In folgenden Fällen liegt bei einem Vereinswechsel ein Ausnahmefall vor:

1. Der Verein wird aufgelöst und der Junior schließt sich einem anderen Verein an.

Voraussetzung: Bestätigung der Vereinsauflösung durch den KJA.

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FVM

2.a Der Spielbetrieb der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, wird durch Zurückziehung oder Streichung eingestellt und der Junior schließt sich einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft seiner Altersklasse an.

2.b Durch Nichtmeldung der Mannschaft, die der Altersklasse des Juniors entspricht, ist ein Spielbetrieb nicht möglich und der Junior schließt sich einem anderen Verein mit einer Juniorenmannschaft seiner Altersklasse bis zum 31. Dezember des laufenden Spieljahres an.

Voraussetzung: Abmeldung **nach** Zurückziehung, Streichung oder Nichtmeldung der Mannschaft nach dem Meldetermin des jeweiligen Kreises und der aufnehmende Verein hat eine Mannschaft in der Altersklasse des Juniors.

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FVM.

Anmerkung: Bei der Freigabeverweigerung ist durch den KJA zu prüfen, ob der Spieler durch seine Abmeldung bzw. durch sein Verhalten zur Zurückziehung/Streichung oder Nichtmeldung beigetragen hat. Dieser Spieler sollte nicht von der Regelung des § 14 JSpO/WDFV profitieren. Bei Zurückziehung/Streichung von 2. Mannschaften wird der Antrag nur dann bearbeitet, wenn der abgebende Verein bescheinigt, dass der Junior Spieler der 2. Mannschaft gewesen ist und der KJA dies überprüft hat.



- 3. Es wird der Nachweis geführt, dass der Junior keine Spielmöglichkeit in seiner Altersklasse in dem abgebenden Verein hat und noch kein Pflichtspiel in der laufenden Saison bestritten hat.**

Voraussetzung: Abmeldung, schriftliche Begründung des aufnehmenden Vereins und entsprechende Bescheinigung des abgebenden Vereins.

Spielberechtigung: In diesem Fall entscheidet der VJA über eine Abkürzung oder den Wegfall der Wartefrist im Einzelfall.

- 4. Der Junior kehrt in den Fällen 2. und 3. nach Beendigung der Pflichtspiele zu seinem alten Verein zurück.**

Voraussetzung: Abmeldung

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FVM.

Anmerkung: Hier sind nur die Spieler gemeint, die vorher bereits nach § 14 (2) 2. und 3. JSPO/WDFV gewechselt haben und noch im Jugendbereich wieder zurückkehren.

- 5. Einem Junior ist infolge begründeten Wohnungswechsels die Teilnahme am Spielbetrieb des abgebenden Vereins nicht mehr zumutbar.**

Voraussetzung: Abmeldung, Ummelde-Bestätigung des Einwohnermeldeamtes. Bei Umzug ohne Eltern ist eine gesonderte Begründung erforderlich. Der Umzug muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vereinswechsel stehen (Antragstellung innerhalb von 6 Monaten nach dem Umzug).

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FVM. Bei übergebetlichem Vereinswechsel kann die Verkürzung der Wartefrist nicht erfolgen, wenn der abgebende Landesverband dem Vereinswechsel nicht zustimmt.

- 6. Junioren, die an ihrem Wohnort bisher keine Spielmöglichkeit hatten, schließen sich nach Gründung eines Vereins an ihrem Wohnort innerhalb eines Monats diesem Verein an.**

Voraussetzung: Abmeldung.

Spielberechtigung: Frühestens ab Eingang der vollständigen Unterlagen beim FVM.

- 7. Möchte der KJA des jeweiligen Fußballkreises in anderen als den vorgenannten Fällen die Wartefrist abkürzen bzw. wegfallen lassen und eine weitere Spielerlaubnis erteilen, so muss er begründen, weshalb es sich um einen Ausnahmefall handelt (**Härtefallregelung**).**

Voraussetzung: In Härtefällen kann die Wartefrist durch eine Einzelfallentscheidung des VJA abgekürzt werden bzw. wegfallen, wenn der Antragsteller begründet, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt.

Spielberechtigung: In diesen Fällen entscheidet der VJA über den Tag der Spielberechtigung im Einzelfall.

Unterliegt der den Verein wechselnde Junior noch einer nicht abgelaufenen **Sperrstrafe**, so darf in allen Fällen die Spielberechtigung erst nach Ablauf dieser Sperre erteilt werden!



Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung (Spielberechtigungsantrag)
- Bescheinigung/en (z. B. letztes Spiel, keine Spielmöglichkeit, Einwohnermeldeamt – Wohnortwechsel - etc.)
- Antrag des aufnehmenden Vereins (Begründung, warum die Wartezeit abgekürzt oder wegfallen soll)
- ggf. Stellungnahme des KJA des abgebenden Vereins.

Der Antrag muss vor dem **1. April** eines Jahres (für A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs) bzw. vor dem **1. Mai** eines Jahres (für A-Junioren und B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs sowie alle weiteren jüngeren Jahrgänge der Juniorinnen und Junioren) gestellt werden und vollständig beim FVM eingegangen sein.

Spieler bzw. Spielerinnen des älteren A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Jahrgangs können eine Abkürzung der Wartefrist bzw. deren Wegfall nach den Bestimmungen des § 14 JSpO/WDFV beantragen. Allerdings erhalten diese Spieler grundsätzlich keine Seniorenspielerlaubnis für den neuen Verein, da der Wechsel explizit aufgrund des Wunschs nach Spielmöglichkeit in der A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Altersklasse erfolgt. Unabhängig davon erhalten diese Spieler zum 01.04. der jeweiligen Saison eine Spielmöglichkeit in allen Seniorenteams des neuen Vereins ohne gesonderten Antrag.